



STATUTEN

Tristar Schaffhausen

17.2.2023

I. ZWECK

Art. 1

Rechtsnatur Der TRISTAR Schaffhausen (nachfolgend Club genannt) ist eine Organisation im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Art. 2

Gründung Der Club wurde am 25. März 1989 in Schaffhausen gegründet.

Art. 3

Zweck Der Club will die Ausübung und Verbreitung des Triathlon-Sports fördern. Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen im In- und Ausland, führt Kurse und Trainings durch.
Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Clubs zu pflegen. Der Club ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4

Ethik-Charta Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Tristars. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.
Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
Anhang 2: Ethik und Doping

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder Der Club kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

Aktivmitglieder:

- SchülerInnen (bis 13 Jahre)
- Jugend (14 bis 17 Jahre)
- JuniorenInnen (18 bis 19 Jahre)
- Lehrlinge und Studenten (bis 28 Jahre)
- Aktive
- Ehrenmitglieder

Passivmitglieder

- Gönner
- Passive

Der Club führt eine Mitgliederliste.

Art. 6

Aufnahme Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Clubs werden. Der/die AntragstellerIn erlangt die Mitgliedschaft durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Eine evt. Abweisung bedarf keiner Begründung.

Art. 7

Rechte Alle Aktivmitglieder ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt. Alle Mitglieder können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über die Clubgeschäfte und die Finanzen verlangen.

Art. 8

Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Generalversammlung (GV) und des Vorstandes anzuerkennen.
Die Mitglieder haben den jährlich durch die GV festgesetzten Clubbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitglieder-Rechnung zu entrichten. Neueintretende Mitglieder bezahlen ebenfalls den Beitrag für das laufende Jahr. Ehrenmitglieder bezahlen keinen ordentlichen Jahresbeitrag.

Art. 9

Beendigung Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende jedes Jahres.

Der Ausschluss kann bei wiederholter Verletzung der Clubinteressen erfolgen.

Art. 10

Ansprüche Ansprüche des Clubs auf Bezahlung fälliger Clubbeiträge sowie allfälliger sonstiger finanzieller Verpflichtungen bleiben bei Austritt und Ausschluss bestehen.

Art. 11

Strafbestimmungen Bei Verletzung von Clubinteressen kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:

- Verweis
- Verweis mit Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, eine Anrufung der GV ist ausgeschlossen.

III. FINANZEN/HAFTUNG

Art. 12

Finanzen Über einmalige, ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 5'000.-- entscheidet der Vorstand.

Art. 13

Haftungsausschluss Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder besteht nicht.

IV. ORGANISATION

Art. 14

Clubjahr Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 15

Organe Der Club besitzt folgende Organe:
- die Generalversammlung (GV)
- den Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre. Die Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen.

Art. 16

Die GV Die GV bildet das oberste und gesetzgebende Organ des Clubs. Die GV findet spätestens innert 3 Monaten nach Ende des Clubjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Eine Einladung erfolgt mindestens 1 Monat vor Abhaltung, mittels Cluborgan oder schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden.

Art. 17

Die Ausserordentliche GV Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV findet innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens statt. Das Begehren an den Vorstand erfolgt schriftlich und nennt die Traktanden.

Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 15.

Art. 18

Geschäfte
der GV

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und des Rechnungsberichtes
3. Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre; ausser ein Vorstandsmitglied tritt vorher zurück) und der RPK
4. Statutenänderungen
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beträge, namentlich des freiwilligen Unkostenbeitrages für Mitglieder, die vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit sind.
6. Genehmigung des vom Vorstand zu Handen der GV erstellten Gesamtbudgets.
7. Behandlung von Anträgen und Anfragen der Mitglieder und solcher Geschäfte, die der Vorstand der GV nach freiem Ermessen zuweist.
8. Diverses
9. Ehrungen

Art. 19

Leitung

Der Präsident leitet die GV; in seiner Abwesenheit amtiert der von ihm bezeichnete Stellvertreter.

Art. 20

Beschluss-
fassung

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die GV fasst ihre Beschlüsse vorbehältlich einer anderen Regelung in diesen Statuten mit dem absoluten Mehr.

Art. 21

Traktanden

Vorbehältlich eines Abänderungsbeschlusses sind die Traktanden an der GV gemäss Traktandenliste zu behandeln. Ein von einem Mitglied beantragtes Traktandum wird behandelt, sofern es dem Vorstand einen Monat vor der GV zugegangen ist und die GV es als erheblich erklärt.

Verspätete Anträge werden von der GV behandelt, sofern sie von 2/3 der anwesenden Mitglieder als erheblich erklärt werden.

Ein verspäteter Antrag auf Auflösung des Clubs ist von der Regelung in Absatz 2 ausgeschlossen.

Art. 22

Der Vorstand Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Finanzen
- Administration
- Leistungssport
- Breitensport
- Medien
- Vertreter Aktive

Ein Amtsvorsteher wird zum Vizepräsidenten gewählt. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder (darunter der Vizepräsident) können eine Vorstandssitzung einberufen.

Art. 23

Aufgaben des Vorstandes Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Clubs und vertritt diesen nach aussen. Er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Clubmitglieder.

Im Weiteren

- die Beratung bei clubpolitischen Entscheidungen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Verhängung von Ausschlüssen und sonstigen Strafen

Art. 24

Beschlussfassung Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald 3 seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 25

Unterschrift Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident und ein Mitglied des Vorstands.

Art. 26

Organisation Die interne Organisation und die Tätigkeit in den einzelnen Ämtern ist Sache des jeweiligen Vorstands.

Art. 27

RPK Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der GV auf ein Jahr gewählt werden. Die Revisoren haben die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und dem Vorstand sowie der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

V. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 28

GV-Beschluss Die Auflösung des Clubs kann nur von einer GV mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Ein allfälliges Reinvermögen des Clubs wird SWISS TRIATHLON (Schweizer Triathlon Verband) zu treuen Händen übergeben, mit der Verpflichtung, dieses Vermögen dem Vorstand eines neuen Clubs mit dem Namen "TRISTAR Schaffhausen" herauszugeben, sofern sich die Mitglieder des neuen Clubs der Nachfolge in dieses Vermögen würdig erweisen.

Stellt innerhalb von fünf Jahren nach der Hinterlegung dieses Vermögens kein im Sinne des vorstehenden Absatzes würdiger Club das Begehren um Herausgabe dieses Vermögens, geht es in das Eigentum von SWISS TRIATHLON über.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Wirkung Vorstehende Statuten wurden in dieser Fassung von der 34. GV genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident



Urs Walter

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Ethik und Doping» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 2: Ethik und Doping

1 Der Tristar Schaffhausen (Tristar) setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Tristar anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Tristar und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

3 Der Tristar unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Tristar selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der Tristar sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

4 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.